

12.03.04

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten (Kontrollgerätebegleitgesetz - KontrGerätBegIG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 98. Sitzung am 12. März 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen – Drucksache 15/2675 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten (Kontrollgerätebegleitgesetz - KontrGerätBegIG)
– Drucksache 15/2538 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

„0. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern dieses Gesetz und die auf der Grundlage von § 2 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnungen Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung treffen, gehen diese dem Arbeitszeitgesetz vor.“

Fristablauf: 02.04.04

Erster Durchgang: Drs. 16/04

2. Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe a wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a.

b) Nach dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) In Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe e wird jeweils die Angabe „nach § 8 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.’

3. Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„In dem neu zu fassenden Absatz 3 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer speichert die von den Fahrerkarten und den Massenspeichern kopierten Daten unter Berücksichtigung der Grundsätze von Satz 11 zwei Jahre. Danach sind die Daten zu löschen.““

4. Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a) Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b
Fahrerlaubnisrechtliche Auskünfte

Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister die nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11 und 15 Fahrerlaubnisverordnung gespeicherten Daten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Kontrolle von Fahrerkarten nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 an die hierfür zuständigen Stellen im Inland sowie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden.““

5. Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:

„In § 8 Abs. 2 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „fünfzehntausend“ ersetzt.’